

rechtspflege das in Art. 25 der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte enthaltene Recht auf Teilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten so umfassend verwirklicht, wie das nur in der sozialistischen Gesellschaft möglich ist.

2. Mit den vielfältigen Mitwirkungsformen der Bürger gilt es, in der Strafrechtspflege die reichen Erfahrungen, die Klugheit und das Wissen, die bewußte Initiative und Aktivität sowie die kollektiverzieherischen Möglichkeiten der Werktätigen und insbesondere der Arbeiterklasse — als der gesellschaftlichen Hauptkraft auch beim Kampf gegen die Kriminalität und ihre Ursachen — immer umfassender und tiefgreifender nutzbar und wirksam zu machen. Entsprechend der Orientierung des § 4 StPO ist die verantwortliche Mitwirkung der Werktätigen an der Strafrechtspflege vor allem darauf zu richten, daß

- die konkreten Ursachen und Bedingungen begangener Straftaten aufgedeckt und ausgeräumt und entsprechende Lehren für die Vorbeugung gezogen werden (vgl. Art. 2),
- die Schuld und Verantwortlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten gewissenhaft und unvoreingenommen geprüft, zweifelsfrei festgestellt sowie jeder Schuldige nach Maßgabe seiner konkreten Tat und persönlichen Schuld zur Verantwortung gezogen wird (vgl. Art. 2 u. 4),
- dem Gesetzesverletzer die Wiedergutmachung der Tat und die persönliche Bewährung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft ermöglicht wird und er die Gelegenheit erhält, seinen Platz und Weg als gleichberechtigtes und -verpflichtetes Gesellschaftsmitglied zu finden (vgl. Art. 2, 4 u. 5).

<

3. Diesem Gegenstand der demokratischen Mitwirkung der Bürger in der sozialistischen Strafrechtspflege entsprechen auch die **vielfältigen rechtlichen Organisationsformen**, welche die sozialistische Gesellschaft in ihrem Kampf gegen die Kriminalität hervorgebracht hat. Absatz 2 um-

schreibt diese mannigfaltigen Mitwirkungsformen nicht erschöpfend, sondern hebt die bedeutsamsten beispielhaft hervor. Genannt werden die Mitwirkung als Schöffen, Beauftragte gesellschaftlicher Kollektive und gesellschaftlicher Organisationen sowie die Ausübung der Rechtsprechung durch Konflikt- und Schiedskommissionen. Die mit diesen Teilnahmeformen speziell wahrzunehmenden Aufgaben, Rechte und Pflichten, die sich vor allem auf eine gerechte Wahrheits- und Entscheidungsfindung sowie die Sicherung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafrechtsprechung erstrecken, sind namentlich im GVG (z. B. § 5 Abs. 3 i. Verb. m. §§ 3 u. 45), in der StPO (z. B. §§ 4, 12 u. § 52 ff.) sowie in den Normativakten über Stellung, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der gesellschaftlichen Gerichte (GGG, KKO u. SchKO) geregelt. Im politisch umfassendsten Sinne verwirklichen die Bürger ihr demokratisches Recht auf Mitgestaltung vor allem durch die **Volksvertretungen** (vgl. auch Art. 7 Anm. 1 u. 2).

Die Volksvertretungen und deren Organe sind ihrerseits dafür verantwortlich, daß Gesetzlichkeit und Disziplin, Ordnung und Sicherheit sowie eine komplexe kriminalitätsvorbeugende Tätigkeit im Territorium gewährleistet werden. Hierin liegt ein wesentliches Erfordernis für eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtspflege.

Die in Art. 6 ausdrücklich hervorgehobene Pflicht, die **gesellschaftlichen Gerichte** in ihrem verantwortungsvollen Wirken zur Wahrnehmung wichtiger Aufgaben der Strafrechtspflege allseitig zu unterstützen, obliegt sowohl den staatlichen Rechtspflegeorganen als auch vor allem den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe, den Genossenschaftsvorständen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen (vgl. §§ 22—33 GGG). Den Gewerkschaften kommt eine besondere Verantwortung für die Unterstützung und Anleitung der Konfliktkommissionen zu (§ 30 GGG).

4. Über diese Teilnahmeformen hinaus wird dem Recht und der Verantwortung